

infobrief 1/06

Montag, 16. Januar 2006 / CR, AT

Stichwörter

betriebliche Altersvorsorge, Entgeltumwandlung, Sozialversicherungspflicht, Doppelbelastung, Verstoß gegen Art. 3 GG

A Sachverhalt

Durch die Übergangs-Regelung des § 115 SGB IV stellen vom Arbeitgeber im Rahmen einer Direktversicherung abzuführende Beiträge bislang kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV dar.

§ 115 SGB IV Entgeltumwandlung

Die für eine Entgeltumwandlung verwendeten Entgeltbestandteile gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2, soweit der Anspruch auf die Entgeltbestandteile bis zum 31. Dezember 2008 entsteht und soweit die Entgeltbestandteile 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht übersteigen.

Die Beiträge sind nicht sozialversicherungspflichtig, soweit die umgewandelten Entgeltbestandteile die jährliche gesetzliche Höchstgrenze von aktuell € 2.520,00 in den alten bzw. € 2.112,00 in den neuen Bundesländern nicht übersteigen.

Mit dem Ende der Übergangs-Regelung zum 31. Dezember 2008 entfällt dieses Sozialversicherungsprivileg und die umgewandelten Entgeltbestandteile unterliegen, als Teil des Arbeitsentgelts, der Sozialversicherungspflicht.¹

Für die Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge ergibt sich als Folge dessen ab 2009 der Nachteil einer Doppelbelastung mit Sozialversicherungsabgaben. Einerseits werden sowohl die Beiträge während der Ansparphase mit Sozialversicherungsabgaben belastet, andererseits ist die spätere Ablaufleistung erneut in voller Höhe beitragspflichtig. Die Sozialversicherungspflicht von Ablaufleistungen besteht - wie bisher - für Rentenzahlungen aus der betrieblichen Altersvorsorge (§ 229 I Nr. 5 SGB V), und seit dem 1. Januar 2004 auch für einmalige Kapitalabfindungen (§ 229 I S. 3 SGB V).

Erschwerend kommt hinzu, dass mit dem Inkrafttreten der Neuregelung des § 248 SGB V im Januar 2004, der bis zum 31. Dezember 2003 auf Versorgungsbezüge erhobene geminderte

¹ Siehe zu den Details: Giesen *Doppelte Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in der betrieblichen Altersversorgung (Erster Teil)* VSSR 2005, S. 28 ff. (35)

Beitragssatz in Höhe von 50 Prozent des geltenden allgemeinen Krankenkassen-Beitragssatzes abgeschafft wurde. Seither ist für Versorgungsbezüge, also auch Renten und Kapitalzahlungen aus einer Direktversicherung, der volle Beitragssatz zu entrichten. Dieser ist gemäß § 250 SGB V I Nr. 1 alleine vom Bezieher der Leistung zu tragen.

B Stellungnahme

B.I Kein Bestandsschutz für Altverträge

Es gibt keinen Anspruch bei bereits abgeschlossenen Verträgen zur betrieblichen Altersversorgung auf einen Art Bestandsschutz in Bezug auf die derzeitige Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen auf die eingezahlten Beiträge. Der im deutschen Steuerrecht geltende Grundsatz des Verbots der Doppelbesteuerung (siehe dazu: Scheid, Reform der Altersbesteuerung 2004, 197. ff.), indem etwa großzügige Übergangszeiten von teilweise mehreren Jahrzehnten geschaffen werden, kann gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ nicht auf das Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen werden. Die fehlende Vergleichbarkeit des Solidaritätsprinzips der Krankenversicherung mit den Grundsätzen des Steuerrechts verbietet dies nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts.

B.II Doppelbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen als Verstoß gegen die Verfassung

Fraglich ist, ob eine Belastung der während der Ansparphase umgewandelten Entgeltanteile einerseits und der Ablaufleistungen andererseits verfassungskonform ist.

B.II.a Verstoß gegen Art. 3 GG - Gleichheitsgrundsatz

Die Doppelbelastung der betrieblichen Altersversorgung durch Gehaltsumwandlung könnte eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 GG darstellen. Der Gleichheitsgrundsatz besagt, dass Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln ist (BVerfGE 71, 255, 271).

Grundlage einer betrieblichen Altersversorgung durch Gehaltsumwandlung ist der Abschluss einer Kapital-Lebens- oder Rentenversicherung durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer, als versicherte Person und Bezugsberechtigter, entrichtet die Beiträge durch Umwandlung von Teilen seines sozialversicherungspflichtigen Gehalts. Im Auszahlungsfall verlangt der Staat auf die gesamte Ablaufsumme bei allen gesetzlich Versicherten noch einmal Krankenkassen- und Pflegebeiträge, nachdem schon die Beiträge während der Ansparphase mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet wurden.

¹ Beschluss vom 15.4.1986 – Az. 1 BvR 1304/85, SozR 2200 § 385 Nr. 15, in diesem Zusammenhang zitiert vom Bundessozialgericht im Urteil vom 24.8.2005 - Az. B 12 KR 29/04 R, S. 23)

Schließt der Arbeitnehmer hingegen selbstständig eine private Renten- oder Kapital-Lebensversicherung ab, entgeht er der beschriebenen Doppelbelastung, da die Ablaufleistungen dieser Verträge keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V sind.

Eine Sozialversicherungspflicht der Ablaufleistung resultiert demnach ausschließlich aus der unterschiedlichen gesetzlichen Einstufung identischer Grundprodukte (Private Renten- / Kapital-Lebensversicherung). Es liegt offensichtlich eine Ungleichbehandlung derjenigen Personen vor, die Verträge gleicher Natur, mit dem identischen Ziel der eigenen Altersvorsorge, im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge abschließen.¹

Ein Grund der diese Ungleichbehandlung in ein angemessenes Verhältnis zu dem Grad der Ungleichbehandlung setzt, und eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes rechtfertigen würde (BVerfGE 102, 68, 87) ist nicht ersichtlich.

Der Staat hat den politischen Spielraum darüber zu entscheiden, wann er das Entgelt mit Sozialabgaben belegt – Bei Einzahlung in die betriebliche Altersvorsorge oder bei Auszahlung im Rentenalter. Er kann auch die Höhe und eine Befreiung von der Sozialabgabenpflicht regeln, ohne dass dieses gegen Art. 3 GG verstoßen würde. Willkürlich ist es jedoch, auf die gleichen Beiträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten mehrfach Sozialabgaben zu erheben, während dieses bei allen anderen Altersvorsorgeaufwendungen nicht der Fall ist.²

B.II.b Verstoß gegen Art. 14 I GG - Eigentumsgarantie

Eine Möglichkeit, die doppelte Beitragspflicht als verfassungswidrig einzustufen, läge vor, wenn diese einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG darstellen würde. Das Bundesverfassungsgericht schränkte den Schutzbereich des Art. 14 GG in zwei Entscheidungen (BVerfGE 91, 207, 220 / BVerfGE 82, 159, 190) in der Art und Weise ein, dass der Schutz des Vermögens als solcher nicht gegen die Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldleistungspflichten besteht, soweit es dadurch nicht zu einer grundlegenden Beeinträchtigung der Vermögensverhältnisse kommt. Eine Verletzung des Art. 14 I GG ist daher nicht ersichtlich.³

Für die Sozialversicherungspflicht besteht zudem ein viel größerer politischer Spielraum, weil der Staat verpflichtet ist, die Kontinuität des sozialversicherungsrechtlichen Systems zu rechtfertigen.⁴

¹ Zu den denkbaren Ungleichbehandlungen siehe: Giesen *Doppelte Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in der betrieblichen Altersversorgung (Zweiter Teil)* VSSR 2005, S. 93 ff.

² So auch Giesen *Doppelte Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in der betrieblichen Altersversorgung (Zweiter Teil)* VSSR 2005, S. 101

³ So im Ergebnis auch: Giesen *Doppelte Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in der betrieblichen Altersversorgung (Zweiter Teil)* VSSR 2005, S. 81 ff. (83), der bei weiteren Abgabelasten aber einen Verstoß gegen Art. 14 I GG für möglich hält.

⁴ Siehe dazu auch Gurlit: Die Reform der Rentenversicherung im Lichte der Eigentumsgarantie des Artikels 14 Grundgesetz, VSSR 2005, S. 65.

B.II.c Angreifbarkeit des neu geschaffenen § 248 SGB V

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil zu der Neufassung des § 248 SGB V vom 24.08.05 (Az. B 12 KR 29/04 R) deutlich gemacht, dass es keine Zweifel an der verfassungsrechtlichen Konformität dieser Norm hat.

Der vom Kläger, einem Rentner, vertretenen Auffassung, dass die Neuregelung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) darstelle, und ihn außerdem in seinen verfassungsmäßigen Eigentumsrechten (Art. 14 GG) verletze, folgte das BSG nicht.

Vielmehr stelle die Anwendung des vollen Beitragssatzes die Abschaffung der bisherigen Privilegierung von Versorgungsbezügen gegenüber sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherungspflichtigen dar.

Eine Verletzung der Eigentumsgarantie wurde vom Bundessozialgericht mit dem Verweis auf den eingeschränkten Schutzbereich des Art. 14 I GG und die dazu bestehende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verneint.

B.III Derzeitige Entwicklung

B.III.a VdK führt Musterverfahren

In einem Musterverfahren geht der Sozialverband VdK, der die Interessen der Leistungsempfänger vertritt, gegen die Beitragspflicht von Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Rentenalter vor. Hier ist momentan ein Verfahren vor dem Bundessozialgericht anhängig (B 12 KR 26/05 R).

Der Ausgang des Verfahrens ist ungewiss. Es ist es für den Leistungsempfänger empfehlenswert, bei seiner Krankenkasse Widerspruch einzulegen und gleichzeitig ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen. So wird bei einem Erfolg der derzeit anhängigen Musterklage ein Anspruch auf die Rückerstattung eventuell gezahlter Beiträge gewahrt.

B.III.b Betriebliche Altersvorsorge wird unattraktiv

Die doppelte Belastung mit Krankenkassenbeiträgen der Beiträge der betrieblichen Altersvorsorge durch die Neuregelung des § 248 SGB V hat einen renditeschmälernde Effekt und führt zu einem deutlichen Verlust der Attraktivität des betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung.

Die mit Beginn des Jahres 2009 einsetzende Doppelbelastung durch den Wegfall des Sozialversicherungsprivilegs für die umgewandelten Entgeltanteile, wird die Entgeltumwandlung endgültig aus Renditegesichtspunkten im Vergleich zu anderen Vorsorgeprodukten unattraktiv erscheinen lassen.

Entsprechend fällt die Reaktion der Produkthanbieter aus: Bernhard Schareck, Präsident des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) spricht im Bezug auf die Doppelbelastung von einer Riesenungerechtigkeit, die vor Gericht kaum Bestand haben dürfte.

Auch Wirtschaftsverbände wie die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) fordern in Maßnahmenpapieren die Fortführung der Sozialabgabenfreiheit über das Jahr 2008 hinaus um

die betriebliche Altersvorsorge zu stärken, statt diese durch eine erhöhte Abgabenlast zu schwächen.

Darüber hinaus bestehen regelmäßig Sonderkündigungsrechte in den Tarifverträgen im Falle des Wegfalls der Sozialversicherungsfreiheit.¹ Es ist zu befürchten, dass in diesem Fall ein massiver Einbruch der betrieblichen Altersvorsorge eintreten wird und Anbieter von ihren eigenen Produkten zunehmend Abstand nehmen werden.

C Fazit

Aus sozialpolitischen Gründen ist es nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber auf alle Lohnbestandteile Sozialabgaben erheben will, vor allem bei einem Rückgang von Arbeitnehmerverhältnissen, die die Einnahmen sinken lassen. Der bestehende Ansatz verstößt jedoch gegen das Verfassungsrecht und unterschätzt die negativen Auswirkungen auf die Bestrebungen des Staates, die Bürger vermehrt zur eigenen Altersvorsorge zu bewegen.

Die Werbung in den letzten Jahren für die **Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge** durch Entgeltumwandlung wird sich in das Gegenteil verkehren. Bürger, die eine Entgeltumwandlung in den letzten Jahren abgeschlossen haben, werden das Gefühl haben, „etwas Falsches“ getan zu haben. Es entsteht dadurch eine generelle Unsicherheit bei dem Aufbau einer privaten Altersvorsorge. Die zukünftige Doppelbelastung ist daher nicht nur ein Verstoß gegen Art. 3 GG,² sondern auch politisch das falsche Signal, will man die Bürger auf breiter Basis zu vermehrter Altersvorsorge, sei sie betrieblich oder privat, animieren.

Es ist zu erwarten, dass nicht nur der VdK eine **Klage** gegen die Krankenkassenbeiträge auf die betriebliche Altersvorsorge betreiben wird, sondern im Jahr 2007 auch Arbeitnehmer gegen die Doppelbelastung ihrer Beiträge zur Entgeltumwandlung im Vorfeld vor Gericht klagen werden. Es ist der Regierung zu empfehlen, die nicht gerechtfertigte Doppelbelastung der Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen der Entgeltumwandlung mit Krankenkassenbeiträgen mit der anstehenden Öffnung der Riester-Rente für die Förderung einer selbst genutzten Immobilie mitzuregeln.

Systemkonform wäre bei der betrieblichen Altersvorsorge die **einmalige Belastung mit Krankenkassen- und Pflegebeiträgen in der Auszahlungsphase**.³ Dieses würde auch mit dem System der nachgelagerten Besteuerung konform gehen und dadurch für die Bürger nachvollziehbar sein. Die Alternative ist, auf die Sozialversicherungspflicht ab dem 1.1.2009 zu

¹ Kerschbaumer: *Zur Zukunft der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersvorsorge nach 2008*, Soziale Sicherheit 2005, 299 ff. (301).

² Giesen *Doppelte Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen in der betrieblichen Altersvorsorge (Zweiter Teil)* VSSR 2005, S. 83 ff. (90) sieht zudem in der Doppelverbeitragung einen Verstoß gegen Art. 2 I GG, weil es an der Angemessenheit im engeren Sinne fehle.

³ So auch der Vorschlag der Gewerkschaft ver.di, der eine Sozialversicherungsfreiheit mit Ausnahme der Rentenversicherung in der Erwerbsphase vorsieht und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung allein in der Rentenphase vorsieht; siehe: Kerschbaumer *Zur Zukunft der sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung in der betrieblichen Altersvorsorge nach 2008*, Soziale Sicherheit 2005, 303.

bestehen, im Alter aber nur die Erträge mit Krankenkassenbeiträgen zu belasten. Dieses System bewahrt den Staat in naher Zukunft vor niedrigeren Einnahmen, ist aber für die Bürger schwerer nachzuvollziehen.